

vornwärts und nach wenigen Jahren war seine Schuld getilgt, ohne daß die Bürgen für ihn hatten eintreten müssen. Das Schriftstück, durch das ihm die Lebensversicherung ein schönes Kapital in Aussicht stellte, hütete er wie einen Schatz und auf demselben Wege sicherte er sich eine Summe, die ihm einfließ die Ausbildung seiner drei Söhne erleichtern sollte. Oft aber gestand er mit bewegtem Herzen, daß er nächst seinen treuen Freunden jenem Brandunglück, das ihn zum armen Manne gemacht, sein Glück zu verdanken habe.

Hermann.

### 138. Die Arbeiterversicherung.

Der Zimmerlehrling Nagel hatte die Gesellenprüfung abgelegt und war nun Geselle geworden. Während ihm als Lehrling von seinem Meister nur freier Lebensunterhalt gewährt worden war, erhielt er jetzt einen täglichen Lohn von 3 Mark. Als nun der Meister dem neuen Gesellen den ersten Wochenlohn auszahlte, fehlte etwas an dem vollen Betrage. Der Meister bemerkte die fragende Miene seines Gesellen und sagte: „Von Ihrem Lohn behalte ich 44 Pfennig zurück, denn 28 Pfennig haben Sie wöchentlich zur Krankenversicherung und 16 Pfennig zur Invalidenversicherung beizutragen.“ Der Geselle hätte lieber seinen vollen Lohn eingestrichen und fragte: „Muß ich denn diesen Versicherungen angehören?“ — „Gewiß,“ sagte der Meister, „so will es das Gesetz. Sie scheinen über diese Einrichtungen nicht recht im klaren zu sein; deshalb will ich Ihnen das, was ein junger Handwerker davon wissen muß, mitteilen:

Alle Hausgewerbetreibenden sowie alle Arbeiter, die in der Industrie, im Handel, im Handwerk, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Postverwaltung, im Bahnbetriebe u. s. w. gegen Lohn beschäftigt sind, müssen gegen Krankheit versichert sein, desgl. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Dienstboten, Stundenfrauen, Aufwärtinnen u. s. w., sofern ihr Gehalt 2500 Mark jährlich nicht übersteigt. In der Regel gehören sie der Ortskrankenkasse an, die meistens alle Krankenversicherungspflichtigen einer Gemeinde umschließt. Manchmal bestehen für mehrere kleinere Gemeinden oder auch für einen größeren Bezirk, z. B. einen ganzen Kreis, gemeinsame Ortskrankenkassen. Jeder Gewerbezweig und jede Betriebsart soll, wenn möglich, eine besondere Ortskrankenkasse für sich haben. So besteht in unserer Stadt auch eine solche für Zimmergesellen, der Sie also angehören. Von der Verpflichtung, einer Ortskrankenkasse anzugehören, sind diejenigen Versicherungspflichtigen befreit, die Mitglieder besonderer Krankenkassen sind, wie Fabrik-, Knappschafts- und Innungskassen.

Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die Hausgewerbetreibenden und die Dienstboten sind die Landkrankenkassen eingeführt.